

o) Dekret des Landeshauptmanns vom 16. August 2018, Nr. 22¹⁾

Durchführungsverordnung über die Autonomie und die Mitgestaltung in den Schulen der Berufsbildung

1) Kundgemacht im Amtsblatt vom 23. August 2018, Nr. 34.

II. ABSCHNITT AUTONOMIE DER SCHULEN DER BERUFSBILDUNG

Art. 9 (Verwaltungsautonomie)

(1) Die Berufsbildungsschulen sorgen für alle Maßnahmen, welche die Schullaufbahn der Schüler und Schülerinnen betreffen; sie regeln gemäß den einschlägigen Bestimmungen die Einschreibungen, den Schulbesuch, die Bestätigungen, die Bewertungen und die Disziplinarmaßnahmen, wie in der Schüler- und Schülerinnencharta vorgesehen.

(2) Den Berufsbildungsschulen werden die Befugnisse in Bezug auf die Verwaltung der Haushaltsmittel, des Vermögens und der Einrichtungen zuerkannt.